



Satzung

- § 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes
- § 2 Aufgaben des Verbandes
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge, Haftungsausschluss
- § 6 Organe
- § 7 Kreisverbandstag
- § 8 Vorstand
- § 9 Sportgericht
- § 10 Kassenprüfer
- § 11 Auflösung
- § 12 Übergangsvorschriften
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes

- (1) Der Name des Verbandes lautet Niedersächsischer Leichtathletik-Verband Kreis Helmstedt e.V. (NLV Kreis Helmstedt). Er ist die Organisation aller Leichtathletik betreibenden Vereine im Bereich des KreisSportBund Helmstedt e.V. (KSB). Der NLV Kreis Helmstedt ist unter völliger Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit als Fachverband dem KSB angeschlossen und ist einer der Kreisverbände des Niedersächsischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (NLV).
- (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung und Pflege der Leichtathletik sowie die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung deren gemeinsamer Interessen gegenüber der in Abs. 1 genannten Organisationen und des Leichtathletik-Bezirksverbands Braunschweig.
Der NLV Kreis Helmstedt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Finanzmittel des NLV Kreis Helmstedt dürfen nur für satzungskonforme Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Der NLV Kreis Helmstedt ist politisch und weltanschaulich neutral.
- (3) Der NLV Kreis Helmstedt hat seinen Sitz in Helmstedt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

Der NLV Kreis Helmstedt regelt im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes e.V. (DLV) und des NLV die einheitliche Ausrichtung der Leichtathletik in seinem Zuständigkeitsbereich. Dazu zählen:

Niedersächsischer Leichtathletik-Verband Kreis Helmstedt e.V.

- a) die Durchführung eigener Veranstaltungen
- b) die Ausrichtung von Veranstaltungen im Auftrag der übergeordneten Verbände
- c) die Befürwortung und Beaufsichtigung von Veranstaltungen der Vereine
- d) Schulungsmaßnahmen durch Lehrgänge
- e) Festlegung und Veröffentlichung von Terminen des Verbandes
- f) Erstellung von jährlichen Bestenlisten für den Verbandsbereich
- g) Durchführung von Ehrungen
- h) Schlichtung von Streitigkeiten

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder

Die Mitgliedschaft im NLV Kreis Helmstedt kann jeder eingetragene Verein mit schriftlichem, formlosen Antrag erwerben, sofern er Mitglied im KSB ist und in seiner jährlichen Bestandsmeldung Leichtathleten ausgewiesen hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Verein hat auch die Mitgliedschaft im NLV zu beantragen.

(2) Ehrenmitglieder

Der NLV Kreis Helmstedt kann natürliche Personen aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung der Leichtathletik zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern des Vorstands ernennen.

(3) Außerordentliche Mitglieder

Andere Verbände oder Organisationen, die an der Förderung der Leichtathletik interessiert sind, können die außerordentliche Mitgliedschaft durch Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrags erwerben. Darüber entscheidet der Vorstand.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

Zu § 3 Abs. 1

- a) bei Auflösung des Vereins oder der Leichtathletik-Abteilung eines Vereins
- b) durch Austritt zum Jahresende aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den NLV Kreis Helmstedt bis zum 30.09., vorausgesetzt, alle Verpflichtungen gegenüber dem Verband sind erfüllt,
- c) durch Ausschluss aus dem KSB oder dem NLV

Zu § 3 Abs. 2

durch Ableben oder durch Beschluss des Kreisvorstands bei unehrenhaftem Verhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge, Haftungsausschluss

(1) Die Mitglieder des NLV Kreis Helmstedt sind **berechtigt**:

- a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Kreisverbandstagen teilzunehmen.
- b) an den Veranstaltungen des NLV Kreis Helmstedt nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.
- c) Veranstaltungen auf der Grundlage bestehender Ordnungen durchzuführen.

(2) Die Mitglieder des NLV Kreis Helmstedt sind **verpflichtet**:

- a) den Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen der Organe des DLV, NLV und NLV Kreis Helmstedt zu befolgen.

Niedersächsischer Leichtathletik-Verband Kreis Helmstedt e.V.

- b) die Interessen des NLV Kreis Helmstedt zu vertreten.
 - c) die durch Landes-, Bezirks- und Kreisgremien festgelegten Abgaben termingerecht zu entrichten.
 - d) die vom LSB, KSB und/oder NLV Kreis Helmstedt sowie vom NLV geforderten Auskünfte über den Mitgliederbestand unverzüglich mitzuteilen und die Besetzung / Neubesetzung ihrer Abteilungsleitung dem NLV als auch dem NLV Kreis Helmstedt zu melden.
 - e) zur Anerkennung der ausschließlichen Sportgerichtsbarkeit des NLV Kreis Helmstedt und übergeordneter Verbände.
- (3) Der NLV Kreis Helmstedt kann einen Mitgliederbeitrag erheben, über den auf dem Kreisverbandstag entschieden wird.
- (4) Der NLV Kreis Helmstedt haftet nicht für seine Mitglieder

§ 6 Organe

- (1) Organe des NLV Kreis Helmstedt sind:
- a) der Kreisverbandstag
 - b) der Vorstand
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnungen - in gleicherweise für weibliche und männliche Bewerber offen.

§ 7 Kreisverbandstag

- (1) Der Kreisverbandstag ist die Mitgliederversammlung und damit das oberste Organ des NLV Kreis Helmstedt.
- (2) Ordentliche Kreisverbandstage finden jährlich statt. Einladungen hierzu müssen mindestens drei Wochen vorher schriftlich (auch per E-Mail möglich) durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung (TO) erfolgen.
- (3) Alle ordnungsgemäß einberufenen Kreisverbandstage sind beschlussfähig.
- (4) Stimmberechtigt sind die Delegierten der Vereine und der NLV-Kreis-Vorstand (Mitglieder des Vorstands i.S.d. § 8 Abs. 1). Jeder Verein hat für bis zu 50 gemeldete Leichtathleten eine Stimme, für jede weitere angefangene 50 Leichtathleten (Stichtag 01.01. der KSB-Bestandserhebung des Vorjahres) eine weitere Stimme. Eine Stimmübertragung ist möglich, jedoch nur innerhalb des entsendenden Vereins bzw. innerhalb des Kreisvorstands (§ 8). Ein Delegierter kann für höchstens zwei Stimmen das Stimmrecht ausüben.
- (5) Anträge müssen spätestens fünf Tage vor dem Kreisverbandstag schriftlich (auch per E-Mail möglich) mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden.
- (6) Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Bei Abstimmungen oder Wahlen werden nur die abgegebenen Ja/Nein-Stimmen gewertet.
- (8) Die TO muss mindestens folgende Punkte beinhalten:
- Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder und der Stimmberechtigten

Niedersächsischer Leichtathletik-Verband Kreis Helmstedt e.V.

- Genehmigung des Protokolls des letzten Kreisverbandstages
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahlen gem. § 8 und § 10 unter Beachtung des Abs. 10
- (9) Satzungsänderungen müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden; sie bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Die Wahlen erfolgen für die Dauer von jeweils zwei Jahren; Wiederwahl ist zulässig.
- (11) Außerordentliche Kreisverbandstage sind vom Vorstand nach den für ordentliche Kreisverbandstage geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (12) Den Vorsitz führt der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende.
- (13) Der Ablauf sowie die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
- a) der erste Vorsitzende
 - b) der zweite Vorsitzende (Sportentwicklung)
 - c) der Vorstand Finanzen
 - d) die Ressortleitung Wettkampfororganisation
 - e) die Ressortleitung Breitensport
 - f) die Ressortleitung Jugend- / Kinderleichtathletik und Schulsport
 - g) die Ressortleitung Öffentlichkeitsarbeit
 - h) Weitere Mitglieder nach Abs. 2
 - i) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder
- (2) Der Kreisverbandstag kann den Vorstand um weitere Mitglieder, denen fachliche Ressorts zugeordnet werden, erweitern. Einer Satzungsänderung bedarf es für die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstands nicht. Das Ressort und die gewählte Person müssen lediglich im Protokoll des Kreisverbandstags ausdrücklich festgehalten werden. Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden nur für die jeweilige Wahlperiode gewählt.
- (3) Alle Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens 50 % der Vorstandsmitglieder erschienen sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der Vorstand kann seine Sitzungen auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz oder hybrid durchführen, sofern dem nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder widersprechen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des NLV Kreis Helmstedt nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der vom Kreisverbandstag gefassten Beschlüsse. Er erstattet auf dem Kreisverbandstag den Jahresbericht und legt den Kassenbericht und den Haushaltsplan vor.
- (5) Zwei Mitglieder des Vorstandes zu Abs. 1 Buchst. a) bis c) vertreten den NLV Kreis Helmstedt im Sinne des § 26 BGB gemeinsam.
- (6) Der Vorstand bestellt bei Bedarf einen Schlichter, der vor der Anrufung des

Niedersächsischer Leichtathletik-Verband Kreis Helmstedt e.V.

zuständigen Sportgerichts tätig werden muss.

- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds berufen. Ebenso kann, wenn auf dem Kreisverbandstag eine Vorstandsposition (Abs. 1 Buchst. d) bis g)) nicht besetzt werden konnte, durch den Vorstand ein kommissarisches neues Vorstandsmitglied berufen werden.

§ 9 Sportgericht

- (1) Sportgericht des NLV Kreis Helmstedt ist der Rechtsausschuss des NLV nach Anrufung der Schlichter.
- (2) Die Verbandsgerichtsbarkeit wird nach den Bestimmungen des DLV und des NLV ausgeübt.

§10 Kassenprüfer

- (1) Der Kreisverbandstag wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter der Kassenprüfer; sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Kasse des NLV Kreis Helmstedt ist mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.

§11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des NLV Kreis Helmstedt kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Kreisverbandstag erfolgen.
- (2) Zur Auflösung bedarf es einer 3/4-Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen.
- (3) Das Vermögen des NLV Kreis Helmstedt fällt nach seiner Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den NLV, der es zunächst verwaltet und einem eventuellen neuen als gemeinnützig anerkannten Leichtathletikverband in seinem Gebiet zur Verfügung stellt. Kommt eine Neugründung nicht zustande, muss das Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen sportlichen Zwecken zugeführt werden.

§12 Übergangsvorschrift

Der Vorstand wird ermächtigt, bei Beanstandungen der Satzung durch das Amtsgericht oder das Finanzamt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form vom Kreisverbandstag am 17. Februar 2024 in Velpke beschlossen worden. Sie tritt direkt nach der Abstimmung am 17. Februar 2024 in Kraft.